

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ZPO §§ 314, 528

Leitsätze:

Der Tatbestand eines Urteils liefert Beweis auch dafür, ob im Sinne von § 528 Satz 2 ZPO in erster Instanz die Unzuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen gerügt worden ist oder nicht. Dieser Beweis kann nur durch das Sitzungsprotokoll entkräftet werden.

Aktenzeichen: 5 AZR 449/60

Urteil des BAG vom 2. November 1961 LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

174

1. AZR 449/60
2. Sa 38/60 Berlin

Verkündet
am 2. November 1961

gez. Heinrich,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 2. November 1961 durch den
Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter
Dr. Stumpf und Dr. Holschemacher sowie die Bundesarbeits-
richter Dr. E. Frey und Dr. Eck für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Berlin - 2. Kammer - vom
27. Oktober 1960 - 2 Sa. 38/60 - wird auf Kosten
der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist Filmschauspieler und Regisseur, die Beklagte betreibt ein Filmproduktionsunternehmen. In einem von beiden Parteien unterzeichneten schriftlichen Vertrag vom 5. August 1957 verpflichtete sich der Kläger, für die Beklagte als Regisseur in einem Film mit dem voraussichtlichen Titel "S" oder in einem Ersatzfilm tätig zu werden, wofür er ein Honorar von 18.000,-- DM erhalten sollte. In dem für den Vertrag verwendeten und von der Beklagten entworfenen Vordruck stehen hinter den vorgedruckten Worten: "Die Vertragszeit beginnt" die maschinenschriftlich eingesetzten Worte: "im Laufe des Jahres 1958"; der freie Raum hinter den vorgedruckten Worten: "und endet" ist maschinenschriftlich mit einem Strich ausgefüllt. Ferner heißt es in diesem Vertrag unter Ziffer 9 wörtlich:

"....Die Produktion muß bis spätestens 1. Mai 1958 den genauen Anfangstermin des Films bekanntgeben, in jedem Fall aber zwei Monate für [soll wohl heißen: "vor"] Drehbeginn. Über einen evtl. Ersatzfilm muß beiderseitige Abstimmung über Stoff und Zeit getroffen werden. Herr W steht der Produktion acht Wochen zur Verfügung, ist aber selbstverständlich bereit, auch außerhalb dieser acht Wochen, wenn es seine Dispositionen erlauben, für Vorbereitungen, Drehbuchbesprechungen etc. zur Verfügung zu stehen. Über Drehbuch und Besetzung des Films wird mit Herrn W Übereinstimmung erzielt, wobei die letzte Entscheidung bei Herrn U [d.i. der Geschäftsführer der Beklagten] liegt."

Gemäß Ziffer 12 dieses Vertrages sollten im übrigen "die bekannten Bestimmungen der bisherigen Tarifordnung für Filmschaffende vom 19. August 1943" gelten.

Dieser Vertrag war der erste Spielfilmregievertrag, den der Kläger bis dahin überhaupt abgeschlossen hatte.

Die Beklagte nahm den Kläger für den Film "S

" als Regisseur nicht in Anspruch, weil sie noch kein rechtes Vertrauen zu ihm hatte und der Filmverleih Bedenken gegen die Eignung des Klägers äußerte. Mit der Regie eines Ersatzfilms betraute sie den Kläger nicht, weil die Stoffwahl hierfür auf Schwierigkeiten stieß.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



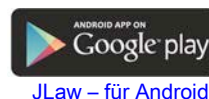
[JLaw – für iOS](#)

Unter Berufung auf § 615 BGB und § 13 der Tarifordnung für Filmschaffende vom 19. August 1943 - RABl. 1943 IV S. 628 ff. - (künftig: TO-Film) - hat der Kläger von der Beklagten Zahlung des vereinbarten Honorars von 18.000,-- D nebst 4 % Zinsen seit dem 1. März 1959 verlangt.

Zu ihrem Klageabweisungsantrag hat die Beklagte in der ersten Instanz geltend gemacht, die Vertragszeit sei noch nicht abgelaufen, weil nach dem Vertrag über den Ersatzfilm mit dem Kläger eine Übereinkunft habe getroffen werden müssen, zu der es bisher noch nicht gekommen sei. Auch sei die Vertragszeit stillschweigend zwischen den Parteien verlängert worden, weil die Beklagte noch im Jahre 1959 mit dem Kläger über eine Regieführung verhandelt habe. Nach § 5 Ziffer 2 Abs. 2 der TO-Film sei zudem der Kläger verpflichtet gewesen, die Beklagte nach Ablauf von 5 Monaten nach Vertragsbeginn zu einer Erklärung darüber aufzufordern, ob sie ihn innerhalb eines Monats heranziehen werde. Durch das Unterlassen einer solchen Aufforderung seien sämtliche Ansprüche des Klägers jedenfalls erloschen. Auch müsse sich nach § 13 Ziffer 1 Satz 2 TO-Film der Kläger den Wert desjenigen anrechnen lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erworben habe. Sie hat sich außerdem auf gewisse Bestimmungen des Tarifvertrages für Filmschaffende vom 19. Dezember 1959 (künftig: TV-Film) berufen. Außerdem hat sie behauptet, dem Kläger sei die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen dadurch unmöglich geworden, weil er seit Oktober 1958 mit den Vorarbeiten für den Film "D. " beschäftigt gewesen sei. Letzteres hat der Kläger bestritten.

In der ersten Instanz ist die Beklagte unterlegen. Das Arbeitsgericht hat in der Einleitung zu seinen Entscheidungsgründen wörtlich folgendes ausgeführt:

"Das angerufene Arbeitsgericht ist sachlich zuständig, da es sich bei dem Rechtsstreit um eine bürgerlich-rechtliche Streitigkeit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Sinne des § 2 Abs. 1 Ziffer 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes handelt".



- 4 -

Alsdann hat es im einzelnen ausgeführt, warum nach seiner Ansicht die Klage materiellrechtlich begründet sei.

In der zweiten Instanz hat die Beklagte in umfangreichen Ausführungen neben anderem die Rechtsansicht vertreten, bei dem mit dem Kläger geschlossenen Vertrag handele es sich um einen Werkvertrag oder um einen unabhängigen Dienstvertrag, nicht jedoch um einen Arbeitsvertrag und deshalb seien die Gerichte für Arbeitssachen für den vom Kläger geltend gemachten Anspruch sachlich nicht zuständig. Sie hat behauptet, das habe sie auch bereits in der ersten Instanz geltend gemacht. Sie hat im übrigen in der zweiten Instanz ihren Klageabweisungsantrag weiterverfolgt und mit einer Widerklage Rückzahlung der erstinstanzlichen Urteilssumme begehrt, die der Kläger nach Erlaß des erstinstanzlichen Urteils im Vollstreckungswege beigetrieben hatte.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurück- und ihre Widerklage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Beklagte die zweitinstanzlichen Klageziele weiter.

Entscheidungsgründe:

1. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, aus dem zweitinstanzlichen Schriftsatz der Beklagten vom 16. Juli 1960 gehe hervor, daß die Beklagte bereits in der ersten Instanz die sachliche Unzuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen gerügt habe. Von dieser Annahme ausgehend hat es in umfangreichen Ausführungen dargelegt, bei dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag handele es sich entgegen der Annahme der Beklagten um einen Arbeitsvertrag und für den vom Kläger aus diesem Vertrag verfolgten Honoraranspruch seien daher die Gerichte für Arbeitssachen sachlich zuständig.

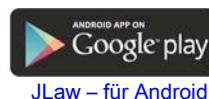
Für die Frage, ob die Gerichte für Arbeitssachen für den vom Kläger verfolgten Anspruch und für die Widerklage sachlich zuständig sind, kommt es jedoch im vorliegenden Fall nicht mehr darauf an, ob es sich bei dem Vertrag der Parteien um einen Arbeitsvertrag handelt oder nicht. Gemäß § 64 Abs. 2 Satz 1 ArbGG in Verbindung mit § 528 Satz 2 ZPO sowie gemäß § 72 Abs. 3 ArbGG in Verbindung mit § 566 ZPO darf über die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Frage, ob für vermögensrechtliche Ansprüche die sachliche Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen oder der ordentlichen Gerichte gegeben ist, vor den Gerichten für Arbeitssachen in der Berufungs- und Revisionsinstanz nur noch dann gestritten werden, wenn die sachliche Unzuständigkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit in der ersten Instanz gerügt worden ist und das Arbeitsgericht sie trotzdem bejaht hat oder, was hier ausscheidet, glaubhaft gemacht wird, daß die Beklagte ohne ihr Verschulden außerstande war, eine derartige Rüge in der ersten Instanz vorzubringen (vgl. BAG AP Nr. 1 und Nr. 5 zu § 528 ZPO; BAG 8, 260 [263, 264] = AP Nr. 18 zu § 2 ArbGG 1953 Zuständigkeitsprüfung; BAG 7, 22 [233] = AP Nr. 1 zu § 419 BGB). Eine Prüfung von Amts wegen findet im übrigen nicht mehr statt (§ 528 Satz 2 Halbsatz 2 ZPO).

Daß aber die Beklagte die sachliche Unzuständigkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit bereits in der ersten Instanz gerügt habe, ist nicht festzustellen. Die erstinstanzlichen Schriftsätze der Beklagten enthalten keine derartige Rüge. In ihnen hat die Beklagte nur Sachabweisung begehrt und sich für dieses Begehren neben anderem auf § 5 Ziffer 2 Abs. 2 und auf § 13 Ziffer 1 Satz 2 TO-Film sowie auf gewisse Bestimmungen des TV-Film berufen. Daraus kann nur geschlossen werden, daß die Beklagte nach ihrer damaligen Vorstellung den zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag als einen Arbeitsvertrag und den vom Kläger verfolgten Anspruch als einen arbeitsrechtlichen Anspruch bewertete und deshalb auch keinen Anlaß sah, eine Rüge der sachlichen Unzuständigkeit der Arbeitsgerichte in Betracht zu ziehen. Das erstinstanzliche Protokoll über die mündliche Verhandlung vor dem Arbeitsgericht ergibt ebenfalls nicht, daß die Beklagte die sachliche Unzuständigkeit des Arbeitsgerichts gerügt hätte. Ebensowenig ergibt sich eine solche Rüge aus dem Tatbestand des erstinstanzlichen Urteils. Auch daß das erstinstanzliche Urteil seine sachliche Zuständigkeit mit der oben im Tatbestand des Urteils mitgeteilten Begründung erörtert und bejaht hat, besagt nichts darüber, daß die Beklagte die sachliche

Unzuständigkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit gerügt hat. Denn die Arbeitsgerichte in erster Instanz sind wegen § 40 Abs. 2 ZPO, wie sich auch aus § 274 Abs. 3, §§ 528 Satz 2, 566 ZPO ergibt, von Amts wegen und ohne Rüge durch eine Partei verpflichtet, ihre sachliche Zuständigkeit zu prüfen, weil es sich bei der sachlichen Zuständigkeit der Arbeitsgerichte um eine "ausschließliche" Zuständigkeit handelt (§ 2 Abs. 1 ArbGG), die nur in dem beschränkten Rahmen des - hier nicht weiter in Betracht kommenden - § 3 ArbGG eine Erweiterung erfahren kann (§ 3 Abs. 1 ArbGG), im übrigen aber abschließend geregelt und der Parteidisposition entzogen ist. Deshalb ergibt sich aus den Einleitungsworten des erstinstanzlichen Urteils nur, daß das Arbeitsgericht sich dieser seiner Amtsprüfungspflicht unterzogen und zum Ausdruck gebracht hat, es bejahe seine sachliche Zuständigkeit. Den Nachweis dafür, daß die sachliche Unzuständigkeit bereits in erster Instanz gerügt worden ist (zum Zeitpunkt der Rüge vgl. BAG 8, 260 [264] = AP Nr. 18 zu § 2 ArbGG 1953 Zuständigkeitsprüfung), kann die Beklagte auch nicht dadurch führen, daß sie in zweiter Instanz behauptet hat, sie habe das in der mündlichen Verhandlung der ersten Instanz getan, und daß sie für den Nachweis der Richtigkeit dieser Behauptung die Einholung einer dienstlichen Äußerung des erstinstanzlichen Richters und der erstinstanzlichen Arbeitsrichter beantragt hat. Gemäß § 314 ZPO liefert der Tatbestand des erstinstanzlichen Urteils einschließlich der darin gemäß § 313 Abs. 2 ZPO in Bezug genommenen erstinstanzlichen Schriftsätze den Beweis dafür, was die Beklagte in erster Instanz mündlich vorgetragen hat, und dieser Beweis kann nur durch das Sitzungsprotokoll entkräftet werden. Da Letzteres nach dem bereits Gesagten klar ausscheidet, liefern der Tatbestand des erstinstanzlichen Urteils und die erstinstanzlichen Schriftsätze der Beklagten abschließend Beweis dafür, daß die Beklagte die sachliche Unzuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen nicht gerügt hat (vgl. auch BAG 8, 156 [159] = AP Nr. 13 zu § 611 BGB Kräfte, Gehaltsansprüche). Eine Tatbestandsberichtigung nach näherer Maßgabe des § 320 ZPO ist nicht erfolgt.



Demnach ist für die Revisionsinstanz nicht mehr zu prüfen, ob der vom Kläger verfolgte Anspruch zur sachlichen Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen gehört oder zur Zuständigkeit der - anderenfalls allein in Betracht kommenden - ordentlichen Gerichte. Damit verbieten sich in diesem Zusammenhang auch Erörterungen darüber, ob der vom Kläger verfolgte Honoraranspruch auf einem Arbeitsvertrag oder auf einem Vertragsverhältnis beruht, das nicht zum Bereich der Arbeitsgerichte gehört.

2. a) Für die sachliche Berechtigung des vom Kläger geltend gemachten Honoraranspruchs ist das Landesarbeitsgericht vor Bestimmungen der TO-Film ausgegangen, von der es angenommen hat, sie sei zwischen den Parteien dadurch, daß nach dem Vertrag ausdrücklich "die bekannten Bestimmungen" der TO-Film gelten sollten, zum Vertragsinhalt gemacht worden.

An diese Vertragsauslegung durch das Landesarbeitsgericht ist das Revisionsgericht gebunden, sofern sie nicht gegen Denkgesetze, allgemeine Erfahrungssätze oder gegen gesetzliche und allgemein anerkannte Auslegungsregeln verstößt. Ein solcher revisibler Verstoß ist nicht zu erkennen. Das Landesarbeitsgericht, das an sich davon ausgegangen ist, der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag sei ein Arbeitsvertrag, hat bei diesem seinem Ausgangspunkt erkennbar in Betracht gezogen, daß es, wenn man einen Arbeitsvertrag zwischen den Parteien annimmt, für die Geltung der TO-Film nicht noch darauf ankommt, ob sie auch ausdrücklich zum Vertragsinhalt gemacht worden ist. Denn wäre der Vertrag der Parteien ein Arbeitsvertrag, so würde die TO-Film nach § 9 Abs. 2, § 4 Abs. 1 TVG zwingend und unmittelbar für das Vertragsverhältnis der Parteien gelten, ohne daß es noch notwendig wäre, ihre Bestimmungen rechtsgeschäftlich zum Vertragsinhalt zu machen. Wenn das Landesarbeitsgericht trotzdem die Vertragsbestimmung: "im Übrigen gelten die bekannten Bestimmungen der TO-Film" dahin verstanden hat, damit sei die TO-Film auch rechtsgeschäftlich von den Parteien zum Vertragsinhalt gemacht worden, hat es somit erkennbar in Betracht gezogen, diese



Vertragsbestimmung könne in zweierlei Beziehung ausgelegt werden, nämlich als deklaratorischer Ausdruck für die Annahme der Parteien, die TO-Film gelte kraft Gesetzes, und als konstitutiver rechtsgeschäftlicher Wille der Vertragsparteien, die TO-Film jedenfalls auch und ungeachtet der Frage ihres gesetzlichen Wirkungsbereichs zum Vertragsinhalt zu machen. Wenn das Landesarbeitsgericht sich zwischen diesen beiden Möglichkeiten für die letztere Annahme entschied, so läßt das keinen revisiblen Verstoß erkennen.

b) Das Landesarbeitsgericht hat weiter angenommen, der vom Kläger verfolgte Honoraranspruch ergebe sich aus § 13 Ziffer 1 Satz 1 TO-Film. Zur Begründung hat es ausgeführt, die Beklagte habe den Kläger in der vorgesehenen Vertragszeit nicht in Anspruch genommen. Der letzte hierfür mögliche Termin sei der 31. Dezember 1958 gewesen, weil nur so die Bestimmung des Vertrages über die Vertragszeit "im Laufe des Jahres 1958" verstanden werden könne. Nicht dagegen könne angenommen werden, daß mit dieser Vertragsformulierung der 31. Dezember 1958 als Vertragsbeginn gemeint gewesen sei. Gegen eine solche Annahme spreche, daß dann der endgültige Vertragsablauf offengeblieben wäre. Außerdem hätte es dann nahegelegen, den Vertragsbeginn mit einem bestimmten Datum und nicht mit der unbestimmten Beschreibung "im Laufe des Jahres 1958" anzugeben. Die Regie des Filmes "S..." habe die Beklagte dem Kläger wegen Bedenken des Filmverleihs gegen die Sichtung des Klägers nicht übertragen, und diesen Entschluß habe die Beklagte im Sinne von § 13 Ziffer 1 Satz 1 TO-Film zu vertreten. Ebenso habe sie nach § 13 Ziffer 1 Satz 1 TO-Film zu vertreten, daß sie nicht ausreichend auf das Zustandekommen eines Ersatzfilmes hingewirkt habe. Entsprechende Stoffvorschläge habe der Kläger nicht zu machen brauchen. Auf die damit gegebene Berechtigung des Honoraranspruchs des Klägers sei es auch ohne Einfluß, daß nach Ablauf der Vertragszeit zwischen den Parteien über eine anderweitige Vertragsabwicklung verhandelt worden sei. Denn zu einer entsprechenden Einigung sei es zwischen den Parteien nicht gekommen, und der Kläger habe dabei auch nicht zum Ausdruck



gebracht, daß er auf seine aus § 13 Ziffer 1 Satz 1 TO-Film bis dahin für ihn entstandenen Honoraransprüche verzichten wolle. Eine Pflicht des Klägers, sich Ersparnisse und anderweitigen Erwerb in der Vertragszeit nach näherer Maßgabe des § 13 Ziffer 1 Satz 2 TO-Film auf seinen Honoraranspruch anrechnen zu lassen, hat das Landesarbeitsgericht mit der Begründung verneint, in dieser Beziehung habe die Beklagte keine genügend substantiierten Behauptungen aufgestellt.

Dieser Begründung des Landesarbeitsgerichts ist beizutreten. Nach § 13 Ziffer 1 Satz 1 TO-Film behält der Filmschaffende den vereinbarten Honoraranspruch für den Fall, daß der Film, für den er sich bereit hält, aus Umständen, die der Hersteller zu vertreten hat, unterbleibt, oder, wie Überschrift und Text des § 13 TO-Film mehrfach besagen, die Produktionsfirma aus von ihr zu vertretenden Umständen "behindert" ist, den Film drehen zu lassen (vgl. BAG 7, 20 [28] = AP Nr. 1 zu § 611 BGB Film). Daß diese Voraussetzungen vorliegen, hat das Landesarbeitsgericht ohne Rechtsverstoß festgestellt.

Vertragszeit war das Jahr 1958 bis Ende 1958. Anders läßt sich der Vertrag, der auf die vorgedruckten Worte: "Die Vertragszeit beginnt" die maschinenschriftlichen Worte "im Laufe des Jahres 1958" folgen läßt und über das Ende nichts aussagt, obwohl der Vertragsvordruck hierfür Angaben vorsieht, nicht auffassen. Da der Vertrag bereits im August 1957 geschlossen und darin der Beklagten zur Pflicht bemacht wurde, "spätestens bis zum 1. Mai 1958 den genauen Anfangstermin" des Films bekanntzugeben, muß nach den Auslegungsmaßstäben der §§ 133, 157 BGB in Betracht gezogen werden, daß der Kläger sich nicht über das Jahr 1958 hinaus an die Beklagte binden und die Beklagte eine solche Bindung auch nicht vom Kläger verlangen wollte.

In dieser Vertragszeit ist es zu einer Verwendung des Klägers nicht gekommen und zwar weder in dem in erster Linie vorgesehenen Film "S" noch in einem



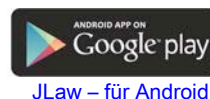
der Beklagten gestatteten Ersatzfilm. Daß ein Ersatzfilm in der Vertragszeit nicht zustande kam und deshalb eine Verwendung des Klägers unterblieb, hat die Beklagte zu vertreten. Die Stoffwahl für den Ersatzfilm war der Sache nach eine unternehmerische Entschlieung und deshalb Aufgabe des Produzenten und damit der Beklagten; der Klger hatte nach dem Vertrag das Recht, zu verlangen, da Stoff und Zeit fr den Ersatzfilm mit ihm abgestimmt wurden. Damit war jedoch nur ausgesprochen, da der Klger gegenber einer etwaigen Stoffwahl der Beklagten solche Bedenken geltend machen konnte, die seine knstlerischen Interessen berhrten. Da aber die Stoffwahl durch die Beklagte innerhalb der Vertragszeit geschehen und an einem sachlich unbegrndeten Widerstand des Klgers gescheitert sei, hat die Beklagte nicht behauptet. Demnach unterblieb die Produktion des Ersatzfilmes innerhalb der Vertragszeit aus Grnden, die die Beklagte zu vertreten hat. Das fhrt gem § 13 Ziffer 1 Satz 1 TO-Film dazu, da die Beklagte dem Klger das vereinbarte Honorar mit Ablauf des Kalenderjahres 1958 schuldete. Wenn dazu das Landesarbeitsgericht annimmt, eine nachtrgliche vertragliche nderung dieser Rechtslage durch Verhandlungen der Parteien im Laufe des Jahres 1959 sei nicht erfolgt und die Beklagte habe auch nicht substantiiert behauptet, da der Klger durch das Unterbleiben seiner Dienstleistung etwas erspart habe bzw. nach nherer Aufgabe des § 13 Ziffer 1 Satz 2 TO-Film anderweitigen Erwerb gehabt oder bswillig zu erwerben unterlassen habe, so lt das keinen Rechtsfehler erkennen.

5. Demnach hat das Landesarbeitsgericht zu Recht der Klage entsprochen. Daraus folgt, da auch die auf § 717 ZPO gesttzte Widerklage vom Landesarbeitsgericht zu Recht als unbegrndet abgewiesen worden ist. Das macht die Zurckweisung der Revision der Beklagten notwendig.

gez. Dr. Boldt Dr. Stumpf Dr. Holschemacher
Dr. Erich Frey Dr. Eck



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – fr Android](#)



[JLaw – fr iOS](#)